

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 272/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. August 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter:,

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat in der
Sitzung am 31. August 1967 durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	D r . F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	R e i m e r	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

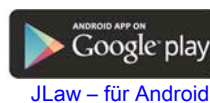
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 6. Mai 1966 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 29. Mai 1963 den Antrag des Klägers, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren, ab, da er nicht berufsunfähig sei. Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger vom 1. Oktober 1962 an Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, die die Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte beantragt, das Urteil des LSG und das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist statthaft, weil die Beklagte zu Recht wesentliche Mängel im Verfahren des LSG rügt, die auch vorliegen (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 SGG; BSG 1, 150).

Das LSG hat bei seiner Entscheidung die ihm nach § 128 Abs. 1 SGG gezogenen Grenzen seines Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten und die nach § 103 SGG notwendige Sachaufklärung unterlassen.

Nach den Feststellungen des LSG erlernte der 1921 geborene Kläger bis September 1939 den Maler- und Dekorateurberuf und arbeitete als Malergeselle bis September 1940. 1941 verlor er infolge Kriegsverwundung den linken Oberschenkel. 1943 arbeitete er einige Monate als Bürogehilfe. In der sowjetisch

- 3 -



- 3 -

besetzten Zone (SBZ) war er von 1951 bis 1954 als Telefonist und 1955 als Verwaltungsangestellter beschäftigt. In West-Berlin arbeitete er 1956 als Malergeselle, 1957/58 als Lagerverwalter, 1960/1961 als Notstandsangestellter, 1961 als Lagerverwalter und seit November 1962 als Fahrstuhlführer. Das LSG hat sodann ausgeführt, der Kläger sei in seiner Eigenschaft als Maler und Dekorateur berufsunfähig. Er bleibe in rentenversicherungsrechtlicher Beurteilung Facharbeiter, auch wenn er schicksalsbedingt von dem erlernten Fachberuf verdrängt worden sei und Arbeiten niedriger Art verrichtet habe. Die Arbeit als Maler nach der Verwundung sei auf Kosten der Gesundheit durchgeführt worden. Die Tätigkeiten als Lagerverwalter, Notstandsangestellter, Verwaltungsangestellter und Lagerist lägen unter dem Niveau des erlernten Berufs. Mit der Tätigkeit als Verwaltungsangestellter und Telefonist in der SBZ habe sich der Kläger nicht einem dem erlernten Beruf entsprechenden Niveau genähert. Er habe als Telefonist in einem volkseigenen Betrieb einen Klappenschrank mit 4 Hauptanschlüssen und 25 Nebenanschlüssen bedient. Das Gericht gehe davon aus, daß an die Tätigkeit eines Verwaltungsangestellten im Geltungsbereich des Grundgesetzes andere Anforderungen gestellt würden als im östlichen Bereich. Das gelte auch für die Telefonistenbeschäftigung. Sie lasse sich mit den in Westdeutschland gestellten Anforderungen nicht vergleichen. Der Kläger habe in der SBZ nicht die Qualifizierung erlangt, die für eine entsprechende Beschäftigung in Westdeutschland Voraussetzung sei. Bei dieser Sachlage bedürfe es nicht der Prüfung, ob der Kläger als Facharbeiter auf eine Telefonistentätigkeit zumutbar verwiesen werden könne. Die Verweisung auf andere Berufe, die nicht zu den einfachen, nur für Ungelernte in Betracht kommenden gehörten, sei durch die gesundheitlichen Erschwernisse stark eingeschränkt; der Kläger könne nur noch leichte, teilweise mittelschwere Arbeiten, teils im Stehen, teils im Sitzen, teils

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Gehen, ohne Arbeit an laufenden Maschinen und im Akkord-Fließbandsystem verrichten. Die Beschäftigungen nach der Verwundung seien dem erlernten Beruf nicht gleichwertig.

Seiner Entscheidung hat das LSG hiernach die materiell-rechtliche Auffassung zugrundegelegt, daß ein Facharbeiter auf andere Berufe verwiesen werden könne, wenn sie ihn gesundheitlich, wissens- und könnensmäßig nicht überforderten und in den Augen der Umwelt nicht ein wesentlich geringeres Ansehen genossen, als der erlernte Facharbeiterberuf. Das LSG hat jedoch, wie die Revision mit Recht rügt, keine ausreichenden Feststellungen darüber getroffen, welche Kenntnisse und Fertigkeiten der Kläger als Verwaltungsangestellter und als Telefonist in der SBZ tatsächlich erworben hat und ob und in welchem Umfang er sie in der Bundesrepublik in entsprechenden Beschäftigungen verwerten kann. Für seine Feststellung, daß der Kläger in diesen Berufen keine Kenntnisse erworben hat, die ihm eine derartige Beschäftigung in der Bundesrepublik ermöglichen, lassen die Gründe des angefochtenen Urteils die einzelnen Ermittlungen und Tatsachen, auf denen diese Feststellung beruht, nicht erkennen. Das gleiche gilt für die Annahme des LSG, daß an die Tätigkeit eines Verwaltungsangestellten und Telefonisten in der SBZ geringere Anforderungen gestellt werden als in der Bundesrepublik.

Das LSG hat insbesondere nicht dargelegt, wieso an einen Telefonisten, der bei einer gewissen geistigen Wendigkeit eine im wesentlichen gleichbleibende mechanische Arbeit verrichtet, in der SBZ geringere Anforderungen gestellt werden. Der Tätigkeitsbereich von Verwaltungsangestellten ist so vielseitig und unterschiedlich, daß ohne genaue Ermittlungen, welche Arbeiten ein Versicherter in der SBZ in diesem Beruf im einzelnen verrichtet hat, eine Feststellung über dessen berufliche Fähigkeiten für ähnliche Beschäftigungen in der Bundesrepublik nicht getroffen werden kann.



- 5 -

Das LSG hätte vielmehr z.B. durch Anhören des Klägers, Einsichtnahme in Zeugnisse und andere Beweismittel zunächst den Sachverhalt dahin aufklären müssen, welche Tätigkeiten der Kläger als Telefonist und Verwaltungsangestellter in der SBZ im einzelnen verrichtet und welche Kenntnisse und Fähigkeiten er dadurch erworben hat; sodann hätte es, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen, aufklären müssen, welche Tätigkeiten der Kläger mit den in der SBZ bei diesen Beschäftigungen erlangten Kenntnissen und Fähigkeiten im Bundesgebiet verrichten kann.

Da die von der Revision gerügten Mängel im Verfahren des LSG vorliegen, ist die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Die danach zulässige Revision ist auch begründet, denn das LSG wäre möglicherweise zu einer anderen Entscheidung gelangt, wenn es näher ermittelt hätte, welche Tätigkeiten der Kläger als Telefonist und Verwaltungsangestellter in der SBZ im einzelnen verrichtet und welche Kenntnisse er dabei erworben hat und ob er entsprechende Tätigkeiten nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Bundesrepublik noch ausüben kann.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das

- 6 -



- 6 -

LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)